

RS Vwgh 1997/1/21 95/11/0396

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs4;

Rechtssatz

Dadurch, daß der Beginn der Zeit, für welche keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf (§ 73 Abs 2 KFG), mit dem (datumsmäßig bestimmten) Ablauf der vorangehenden vorübergehenden Entziehung der Lenkerberechtigung (hier: wegen einer anderen bestimmten Tatsache iSd § 66 Abs 2 lit e KFG) festgesetzt wurde, werden keine Rechte des Lenkerberechtigten verletzt, wenn die zugrundeliegende Prognose, wann der Lenkerberechtigte seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen werde, nicht als verfehlt anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110396.X06

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at